

Medien-Information

9. Juli 2023

Geflügelpest in Schleswig-Holstein: Nachweis in Geflügelhaltung im Kreis Schleswig-Flensburg

KIEL. Im Kreis Schleswig-Flensburg ist die Geflügelpest in einem gewerblichen Gänsehaltungsbetrieb festgestellt worden, nachdem das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) am Freitagabend eine Infektion mit dem Geflügelpestvirus des Subtyps H5N1 bestätigt hatte. Die rechtlich vorgeschriebene tierschutzgerechte Tötung aller verbliebenen Gänse des Betriebes sowie die fachgerechte Entsorgung der getöteten und verendeten Tiere ist bereits erfolgt.

Um den Ausbruchsbetrieb wird eine Sperrzone eingerichtet, welche aus einer Schutzzone von mindestens drei und einer Überwachungszone von mindestens zehn Kilometern besteht. In der Sperrzone gelten strenge rechtliche Vorgaben für Geflügelhaltungen. Diese umfassen unter anderem ein Aufstellungsgebot und ein Verbringungsverbot für lebendes Geflügel. Weitere Informationen werden durch den Kreis Schleswig-Flensburg zur Verfügung gestellt.

Vor dem Hintergrund der weltweit angespannten Geflügelpestlage - appelliert das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) noch einmal dringend an alle Halterinnen und Halter, zum Schutz des Hausgeflügels die landesweit geltenden Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten und erinnert an die am 23. November 2021 erlassene landesweit verbindliche Allgemeinverfügung über Biosicherheitsmaßnahmen für alle privaten und gewerblichen Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter.

Die Allgemeinverfügung gibt unter anderem vor, dass in den Haltungen gesonderte Schutzkleidung inklusive getrenntem Schuhwerk getragen werden muss. Alle Geflügelhaltungen müssen zudem vor den Eingängen zu den Stallungen Desinfektionsmatten oder -wannen zur Schuhdesinfektion einrichten. Personen müssen unmittelbar vor Betreten der Haltung ihre Hände waschen und desinfizieren. Transportmittel wie Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jeder

Verwendung unmittelbar zu reinigen und zu desinfizieren. Auch ist die Aufnahme von Geflügel über Märkte, Börsen oder den mobilen Handel verboten. Um Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel zu vermeiden, sollten Wildvögel von Geflügelhaltungen soweit wie möglich ferngehalten beziehungsweise Anreize für Wildvögel, die Haltungen aufzusuchen, beseitigt werden. Dies betrifft besonders Freilandhaltungen, die dringend gebeten werden, den Standort der Futterstellen für das Geflügel zu prüfen und erforderlichenfalls zu verbessern. Die Geflügelpest-Verordnung enthält diesbezüglich verpflichtende Vorgaben. Danach darf Geflügel nur an für Wildvögel unzugänglichen Stellen gefüttert werden. Außerdem darf kein Oberflächenwasser für das Tränken der Tiere genutzt werden, zu dem auch Wildvögel Zugang haben. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen das Geflügel in Berührung kommen kann, müssen für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden. Es gilt wachsam zu sein und zum Schutz der eigenen Tiere alle betrieblichen Biosicherheitsmaßnahmen konsequent umzusetzen.

Bei erhöhten Tierverlusten im Bestand oder klinischen Anzeichen, die auf Geflügelpest hindeuten, ist zudem eine veterinärmedizinische Untersuchung vorgeschrieben. Nur so kann ein unklares Krankheitsgeschehen im Bestand abgeklärt und das Vorliegen einer Infektion mit Geflügelpestviren ausgeschlossen werden.

Hintergrund:

Die hochpathogene aviäre Influenza, auch Geflügelpest genannt, ist eine anzeigepflichtige und staatlich bekämpfungspflichtige Tierseuche, die bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln nach teilweise schweren Erkrankungserscheinungen zu massenhaftem Verenden führen kann. Schleswig-Holstein ist seit Oktober 2021 von einem anhaltenden Geflügelpestgeschehen auch bei Wildvögeln betroffen, dass sich wie schon im Vorjahr über den Sommer fortsetzt. Seit Anfang des Jahres wurde das Virus mit dem Subtyp H5N1 in 105 Proben von Wildvögeln aus allen Kreisen Schleswig-Holsteins sowie den kreisfreien Städte Neumünster und Lübeck durch das Friedrich-Loeffler-Institut nachgewiesen. Weitere Proben sind in der Bestätigungsuntersuchung. Das betroffene Artenspektrum umfasst in 2023 aktuell vor allem verschiedene Koloniebrüter und Seevögel. Hiervon sind unter anderem Lachmöwen und andere Möwenarten (Mantelmöwe, Silbermöwe und Dreizehenmöwe), verschiedene Seeschwalbenarten (Flusseeeschwalbe, Küstenseeschwalbe und Brandseeeschwalbe) sowie auf der Insel Helgoland Trottellummen und ein Basstölpel betroffen.

Beim Hausgeflügel wurden in Schleswig-Holstein in 2023 bislang sechs Geflügelpestausbüche amtlich festgestellt. Neben dem aktuellen Ausbruch im Kreis Schleswig-Flensburg waren drei Kleinhaltungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie zwei gewerbliche Legehennen-Haltungen in den Kreisen Ostholstein und Dithmarschen betroffen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

Informationen der Landesregierung: [schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de) - Geflügelpest

Informationen des FLI:

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>

E-Mail: pressestelle@mllev.landsh.de | Medien-Informationen im Internet: www.schleswig-holstein.de